

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Bestattungen auf den Friedhöfen, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten, Genehmigungen von Grabmalen und für die Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Calbe werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. Die Gebühr bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) wer gesetzlich zur Bestattung verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall der Benutzung einer Friedhofseinrichtung mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt

- b) im Fall einer Leistung mit der Auftragserteilung
 - c) im Fall des Erwerbes des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle mit der Verleihung des Nutzungsrechtes
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Erdbestattungen

1.1.	Erdreihengrab	für 20 Jahre	ohne weitere Bestattungsmöglichkeit keine Urne keine Verlängerung	1.285,00 €
1.2.	Erddoppelgrab	für 20 Jahre	ohne weitere Bestattungsmöglichkeit keine Urne Verlängerung nur bei Unterschreitung der Ruhefrist	2.570,00 €
1.3.	Wahlgrab	für 30 Jahre	1 Urne möglich Verlängerung möglich	3.909,00 €
1.4.	Doppelwahlgrab	für 30 Jahre	2 Urnen möglich Verlängerung möglich	7.819,00 €

(2) Urnengrabstätten

2.1.	Urnenreihengrab	für 20 Jahre	ohne weitere Bestattungsmöglichkeit Verlängerung nur bei Unterschreitung der Ruhefrist	212,00 €
2.2.	Doppelurnengrab	für 20 Jahre	ohne weitere Bestattungsmöglichkeit keine Verlängerung	417,00 €

2.3.	Wahlgrab	für 30 Jahre	1 bis 4 Urnen Verlängerung möglich	1.638,00 €
2.4.	Familiengrab	für 30 Jahre	bis 4 Urnen Verlängerung möglich	2.458,00 €
2.5.	Gemeinschaftsanlage	für 20 Jahre	ohne weitere Bestattungsmöglichkeit keine Verlängerung	160,00 €
2.6.	Rasengrab - einzel	für 20 Jahre	ohne weitere Bestattungs- möglichkeit keine Verlängerung möglich	160,00 €
2.7.	Rasengrab – doppel	für 20 Jahre	ohne weitere Bestattungs- möglichkeit Verlängerung möglich	321,00 €

(3) Verlängerungsgebühren für Wahlgrabstätten pro Jahr

3.1.	Erddoppelgrab			128,00 €
3.2.	Wahlgrab			130,00 €
3.3.	Doppelwahlgrab			260,00 €
3.4.	Doppelurnengrab (neu)			20,00 €
3.5.	Wahlgrab 1 – 4 Urnen			54,00 €
3.6.	Familiengrab bis 4 Urnen			81,00 €
3.7.	Rasengrab doppelt			16,00 €

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Kapellenbenutzung für Trauerfeiern
(Nutzungsdauer maximal 1 Stunde)

1.1.	Friedhofskapelle Calbe (groß)	322,00 €
1.2.	Friedhofskapelle Calbe, Schwarz, Trabitze (klein)	258,00 €
2.	<u>sonstige Gebühren</u>	
2.1.	Zulassung für Gewerbetreibende Jahresgenehmigung	81,00 €
2.2.	Grabmalgenehmigung	28,00 €
2.3.	allgemeine Verwaltung	30,00 €
2.4.	Ausstellen Graburkunde	4,00 €
2.5.	Einebnung	9,00 €

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.2019 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 01.12.2022

Hause
Bürgermeister